

# **Satzung des Bürgervereins Fluglärm Halle-Ost**



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Fluglärm Halle-Ost".  
Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle-Büschdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung von Halle-Ost und den angrenzenden Wohngebieten vor Verkehrslärm, insbesondere den Fluglärm betreffend.  
Die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für Fragen des Umweltschutzes und die Sicherung der Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung von Halle-Ost zählen ebenfalls zum Zweck des Vereins. Dabei dient der Verein dem Gemeinwohl, indem er seine Tätigkeit auf die Belange der Allgemeinheit ausrichtet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Bevölkerung und die Verhandlungen mit Behörden und Politikern.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und überparteilich tätig, und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereinsvermögens werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinne oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.  
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
  - 3.1 Die Kündigung ist zulässig zum Ende eines Kalenderjahres. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.
  - 3.2 Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

Darüberhinaus hat der Vorstand die Möglichkeit weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks fordern.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 2.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - 2.2. Die Wahl des Vorstandes
  - 2.3. Bestellung und Entlastung von den zwei Rechnungsprüfern, die die Kasse des Vereins prüfen und über die Prüfungsergebnisse in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
  - 2.4. Entlastung des Schatzmeisters bei Feststellung einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte.
  - 2.5. Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit.
  - 2.6 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung hat der Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm, dem Vorsitzenden der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand berufen.
5. Die Beurkundung von Beschlüssen wird vorgenommen durch Aufnahme der Beschlüsse in das Versammlungsprotokoll.

## **§ 7**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die weiteren Ämter.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand steuert die Tätigkeit des Vereins. Bei fach- oder problembezogenen Angelegenheiten kann er die Hilfe Außenstehender in Anspruch nehmen, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied unterjährig aus, so ist grundsätzlich das Verfahren nach § 6 Pkt. 2.2. zu führen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig und bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres (Wertstellung auf dem Konto des Vereins) einzuzahlen.

## **§ 9**

### **Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **§ 10**

### **Interessierte Bürger**

Zur freiwilligen Unterstützung der Vereinsarbeit können interessierte Personen am Vereinsleben teilnehmen. Diese Personen haben jedoch keine mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Ein etwaiges Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes wird nachfolgenden Institutionen zugeordnet:
  - den Kindereinrichtungen in Halle-Ost  
oder
  - der Bundesvereinigung gegen Fluglärm.

Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit.

## §12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am **03.04.2008** einstimmig verabschiedet und ist damit in Kraft getreten.

Halle/Saale, den 03.04.2008

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1	9
2	10
3	11
4	12
5	13
6	14
7	15
8	16